

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 0350/25/4-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **24.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

1. Eine Tageszeitung berichtet am 30.05.2024 online über einen Mann, der einen alten abgebrannten Hof von der Stadt gekauft hat, um ihn wieder neu aufzubauen. Auf die Frage, ob er seinen alten, gepachteten Hof, auf welchem er eine Imkerei betreibt, verlassen wolle, antwortet dieser, es würde ihm nicht leichtfallen. Er würde diesen vermissen. Immerhin – so die Redaktion – würde er sich treu bleiben. Er würde den historischen, namentlich genannten Hof gegen den neuen historischen Hof eintauschen.

2. Die Beschwerdeführerin sieht in der Veröffentlichung ihres Namens einen Verstoß gegen den redaktionellen Datenschutz (Ziffer 8 des Pressekodex). In dem Bericht werde ihre Familie als Verpächter und Grundstückseigentümer identifiziert, was absolut nicht von öffentlichem Interesse sei, und die informationelle Selbstbestimmung verletze.

Der befragte Pächter habe das Interview für seine eigenen Interessen und positive Selbstdarstellung genutzt, wobei er schon im Mai 2024 die Kündigung durch die Beschwerdeführerin nicht anerkannt habe. In einem Interview gegenüber einer anderen Zeitung im Januar 2025 habe er die Grundstückseigentümer, die namentlich nicht genannt worden seien, öffentlich diffamiert. Aufgrund des beschwerdegegenständlichen Artikels sei eine Identifizierung gegeben.

3. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung der Mediengruppe dahingehend Stellung, dass die Beschwerde unbegründet sei.

In Nordrhein-Westfalen gebe es eine Tradition, Bauernhöfe nach den Namen der Landwirtschaftsfamilien, die den Hof bewirtschaften, zu benennen. Diese Namensgebung habe eine lange Geschichte und besondere Merkmale.

Die westfälische Tradition der Hofnamengebung sei lt. der Internetseite [www.westfalenhoefe.de](http://www.westfalenhoefe.de) vermutlich bereits im 14. und 15. Jahrhundert entstanden. Sie sei geprägt durch eine besondere Form der Namensführung, bei der Höfe oftmals Doppelnamen erhielten. Der genaue zeitliche Ursprung sei nicht vollständig dokumentiert, aber es gebe urkundliche Nachweise aus dem frühen 16. Jahrhundert. Diese westfälische Tradition der Hofnamengebung sei ein wichtiger Teil der kulturellen Identität und landwirtschaftlichen Geschichte der Region und zeuge von der engen Verbindung zwischen Familien und ihren Höfen über Jahrhunderte hinweg. Selbst nach Aufgabe der Landwirtschaftsbetriebe und/oder des Eigentums behielten die Höfe häufig den Namen der letzten Landwirtschaftsfamilie bei.

Ein solches Gehöft sei auch der in dem Artikel benannte Hof bzw. das dazu gehörige Haus. Der Hof sei ein historisch bedeutender westfälischer Bauernhof, der eng mit der Geschichte des Ortes und der Region verbunden sei. Der Hof-Name weise, wie es für Westfalen typisch sei, auf die Familie [Anm.: erster Namensteil] und den Ort [zweiter Namensteil] hin.

Der Hof sei ursprünglich ein sogenannter Schulzenhof gewesen, also der Sitz des Dorfschulzen, der als Ortsvorsteher fungiert und zwischen Landesherrn und Dorfgemeinschaft vermittelt habe. Eine erste urkundliche Erwähnung der „curtis zu [Ort]“ (curtis = Hof) stamme bereits aus dem Jahr 1269, als ein Adelige den Hof an das Kloster verkauft habe. Im 19. Jahrhundert habe der Hofbesitzer [Anm.: mit dem gleichen Nachnamen wie die Beschwerdeführerin] eine zentrale Rolle im lokalen Gemeinwesen gespielt: Nach der Niederlage Napoleons 1815 und dem Übergang der Grafschaft an Preußen sei dieser viele Jahre Gemeindevorsteher des Ortes gewesen. 1823 sei er als „Bürgermeistereiverwalter“ der Bürgermeisterei eingesetzt und 1835 offiziell zum Bürgermeister ernannt worden. Damit sei er maßgeblich an der Verwaltung und Entwicklung der Region beteiligt gewesen. Er habe sich vom Bauernsohn zu einem einflussreichen Rittergutsbesitzer und erfolgreichen Unternehmer entwickelt, insbesondere durch Beteiligungen an Bergwerken und Industriebetrieben im Ruhrgebiet.

Nachkommen des Hofes, darunter ein von den Stellungnehmenden namentlich Genannter [Anm.: mit dem gleichen Nachnamen wie die Beschwerdeführerin] (1845–1919) sowie dessen Sohn und Enkel, hätten noch bis ins 20. Jahrhundert landwirtschaftliche Güter des Hofes bewirtschaftet, darunter das Haus, welches nach der Veräußerung und Abriss des übrigen Hofes das einzig verbliebene historische Gebäude gewesen sei.

Der Hof stehe beispielhaft für die geschichtliche Entwicklung bedeutender westfälischer Bauernhöfe, bei denen Familie, Landwirtschaft und regionale Verwaltung eng verknüpft gewesen seien. Seine Besitzer hätten nicht nur die lokale Landwirtschaft geprägt, sondern auch politisch und wirtschaftlich eine herausragende Stellung eingenommen.

Die Geschichte des Hofes mache deutlich, dass der in dem Artikel benannte Gutshof untrennbar mit dem genannten Namen verbunden sei. Um die Besonderheit des Wohnortes des Imkers zu beschreiben, sei die namentliche Bezeichnung der lokal bekannten Immobilie unvermeidbar gewesen.

Die Wiedergabe der öffentlich seit Jahrhunderten bekannten Bezeichnung einer historisch zumindest lokal bedeutsamen Immobilie in einer Berichterstattung über den aktuellen Besitzer stelle keine Verletzung des Pressekodex dar, da hier im Kontext der Berichterstattung ein berechtigtes Interesse an der Nennung vorliege. Die Streitigkeiten zwischen der Eigentümer-Familie und dem Imker würden ärgerlich sein mögen und Anlass dafür sein, dass die Beschwerdeführerin mit der Namensnennung unzufrieden sei. Da aber mit der Namensnennung keine weitere Beeinträchtigung verbunden sei, führe dies vorliegend nicht zu einer Verletzung des Pressekodex.

Daher werde um Zurückweisung der Beschwerde gebeten.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses stellt fest, dass die Berichterstattung im Einklang mit dem Pressekodex ist, namentlich mit Ziffer 8.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass der im Beitrag namentlich genannte Hof und der damit verbundene Familienname der Beschwerdeführerin lokal von Bekanntheit und Relevanz ist sowie eine historische Bedeutung hat. Insoweit war die Nennung des Hofnamens zulässig, da hier das öffentliche Informationsinteresse die berechtigten Interessen der Beschwerdeführerin überwiegt.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>